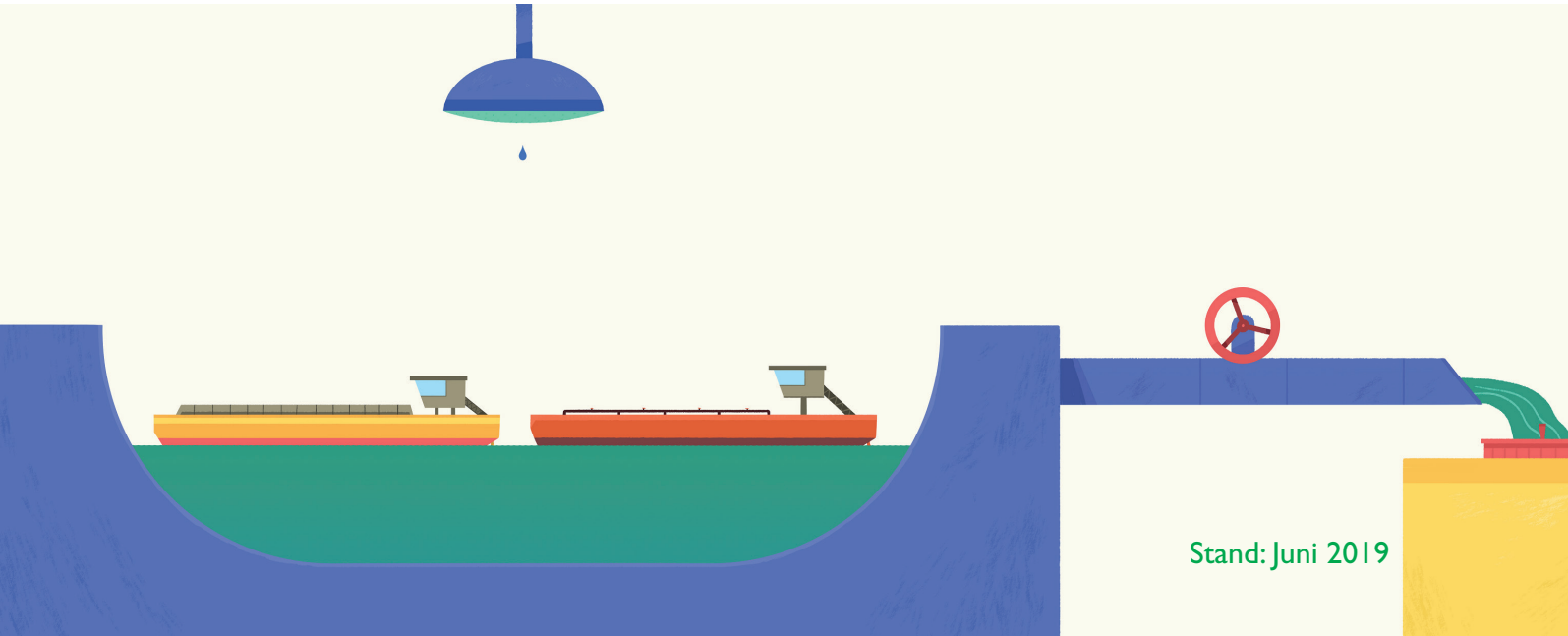


# Merkblatt **CDNI**

**Einheitstransporte/kompatible Transporte/  
spezielle Schiffstypen zur Vermeidung  
von Schiffsbetriebsabfällen**



Stand: Juni 2019



# 1. Einleitung

Das Ziel des **CDNI** (Übereinkommen über die Sammlung, Annahme und Abgabe von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt) ist der Schutz der schiffbaren Binnenwasserstraßen und der Umwelt vor der Einleitung von Abfällen und Ladungsrückständen aus dem Betrieb von Binnenschiffen. Dies kann am besten dadurch erfolgen, dass solche Abfälle gar nicht erst anfallen.

Auf entsprechenden Leitbildern beruhen die Bestimmungen dieses Übereinkommens.

## 2. Leitbilder des CDNI

Nach Möglichkeit soll:

- durch Einheitstransport und kompatible Transporte auf eine Reinigung des Schiffes (insbesondere das Waschen) vor einer neuen Ladung verzichtet werden,
- die Entstehung von Abfällen durch möglichst vollständige Entladung begrenzt werden,
- der anfallende Abfall durch geeignete Maßnahmen beseitigt werden.

Wenn eine Reinigung oder das Waschen des Laderaums oder des Ladetanks nicht erforderlich ist, reduziert dies den bei der Entladung erforderlichen Aufwand (materiell, zeitlich und finanziell). Ein solcher Verzicht darf jedoch nur erfolgen, wenn die Kriterien des Gewässerschutzes beachtet werden.

Diese Grundsätze berücksichtigt das **CDNI** in den Anwendungsbestimmungen (Anlage 2) Artikel 7.02 und 7.04 in dem Teil „Abfälle aus dem Ladungsbereich“ (Teil B) in besonderer Weise.

### 3. Grundsätze der Reinigung eines Fahrzeugs nach CDNI

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass ein Fahrzeug für den nachfolgenden Transport in einem solchen Reinigungszustand zur Verfügung gestellt wird, dass die nachfolgende Ladung weder aus Gründen der Qualitätserhaltung noch aus Sicherheitsgründen beeinträchtigt wird. Dies ist nach den Vorstellungen des **CDNI** bei besenreinen oder nachgelenzten Schiffen der Fall (siehe Artikel 7.02 Absatz 1).



Hiervon abweichend

- a. können höhere Entladestandards vereinbart werden, wenn die genannten Ziele durch Fegen oder Nachlenzen nicht eingehalten werden (Artikel 7.02 Absatz 2).
- b. kann aber auch ein Fahrzeug mit einem geringeren Entladestandard als in Anhang III vorgesehen zur Verfügung gestellt werden, wenn die genannten Ziele nicht gefährdet werden (Einheitstransport, kompatibler Transport).

Ob es möglich ist, ein Fahrzeug mit einem geringeren Entladestandard unter Berücksichtigung des Artikels 7.04 Absatz 3 für einen neuen Transport einzuteilen, ist jeweils von Transport zu Transport bzw. Ladegut zu Ladegut zu beurteilen und hängt von den Anforderungen des Befrachters für die nachfolgende Ladung / das nachfolgende Ladegut ab.

Nach dem Entladen des Fahrzeugs muss dieses gemäß Artikel 7.04 Absatz 2 gereinigt und in Verbindung mit Anhang III (Abgabe-/Annahmenvorschriften für die Zulässigkeit der Einleitung von Wasch-, Niederschlags- und Ballastwasser mit Ladungsrückständen) gewaschen werden.

**Nach CDNI erfolgen nach der Entladung folgende Schritte (siehe auch Merkblatt „Umgang mit Abfällen aus dem Ladungsbereich“):**

 <b>Trockengüterschifffahrt</b> (verantwortlich: Ladungsempfänger)	 <b>Tankschifffahrt</b> (verantwortlich: Befrachter)
Übernahme von Restladung	
Entfernen der Umschlagsrückstände	
Herstellen der geforderten Entladestandards nach Artikel 7.04 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Anhang III (A: besenrein B: vakuumrein) mit Übergabe Restladung	Herstellen der geforderten Entladestandards nach Artikel 7.04 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit Anhang III (A: nachgelenzt) mit Übergabe Restladung
Waschen der Laderäume (sofern nach Artikel 7.04 Absätze 2 und 3 in Verbindung mit Anhang III erforderlich)	Waschen der Ladetanks (sofern nach Artikel 7.04 Absätze 2 und 3 in Verbindung mit Anhang III erforderlich)
Entladebescheinigung ausfüllen Teil 1: Ladungsempfänger Teil 2: Schiffsführer Hinweis: nimmt der Ladungsempfänger das Waschwasser an, muss er Nummer 9b ausfüllen, ansonsten 9c oder 9d	
danach: Weiterfahrt (ggf. zur Waschwasserannahmestelle) und Abgabe Waschwasser	
Entladebescheinigung Teil 3: Waschwasserannahmestelle ausfüllen (sofern Waschwasser abgegeben wurde)	
danach: Weiterfahrt	

**Von dieser Abfolge darf unter bestimmten Voraussetzungen abgewichen werden.**

Es gibt jedoch keine allgemeinverbindlichen Richtlinien, aus denen hervorgeht, dass zwischen zwei Transporten bzw. Ladegütern auf den Entladestandard „besenrein“ (Trockengüterschiff) oder „nachgelenzt“ (Tankschiff) unter Hinweis auf Einheitstransporte oder auf das Waschen unter Hinweis auf kompatible Transporte verzichtet werden kann. Diese Entscheidung kann sich von Auftraggeber zu Auftraggeber und von Transport zu Transport unterscheiden.

## 4. Möglichkeiten der Vermeidung des Entstehens von Abfällen durch Bestimmungen des CDNI

### 4.1 Einheitstransporte

#### 4.1.1 Begriffsbestimmungen nach Artikel 5.01 Buchstabe a)

„**Einheitstransporte**“ sind Transporte, bei denen im Laderaum oder Ladetank des Fahrzeugs ununterbrochen das gleiche Ladegut oder ein anderes Ladegut, dessen Beförderung keine vorherige Reinigung des Laderaums oder des Ladetanks erfordert, befördert wird.

#### 4.1.2 Befreiung von der Reinigungspflicht gemäß Artikel 7.04 Absatz 3 Buchstabe a)

Artikel 7.04 Absatz 3 Buchstabe a) bestimmt:

*„Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Laderäume und Ladetanks von Fahrzeugen, die Einheitstransporte durchführen. Der Frachtführer muss dies schriftlich nachweisen können.“*

Das heißt, Fahrzeuge, die Einheitstransporte durchführen, müssen weder gewaschen noch gereinigt werden (weder besenrein oder nachgelenzt noch vakuumrein). Beachte, dass die Umschlagsrückstände zu beseitigen sind.

Bedingung: Der Frachtführer muss schriftlich nachweisen können, dass er einen Einheitstransport durchführt. Dies geschieht in der Regel durch eine Bestätigung des Befrachters des auf den Transport folgenden nächsten Transports.

#### 4.1.3 Einträge in die Entladebescheinigung nach Anhang IV

Die Durchführung von Einheitstransporten ist in der Entladebescheinigung unter Teil I Abschnitt B Nummer 6 Buchstabe a zu quittieren. Dies dient dem Betreiber der Umschlagsanlage und dem Schiffsführer als Nachweis, dass diese ihren Verpflichtungen aus dem **CDNI** nachgekommen sind. Die Nummern 7 bis 9 müssen in diesem Fall nicht ausgefüllt werden.

## 4.2 Kompatible Transporte

### 4.2.1 Begriffsbestimmungen nach Art. 5.01 Buchstabe aa)

„**Kompatible Transporte**“ sind Transporte, bei denen während aufeinanderfolgender Fahrten im Laderaum oder Ladetank des Fahrzeugs nachweislich ein Ladegut befördert wird, dessen Beförderung kein vorheriges Waschen des Laderaums oder des Ladetanks erfordert.

### 4.2.2 Befreiung von der Waschverpflichtung gemäß Artikel 7.04 Absatz 3 Buchstabe b)

Artikel 7.04 Absatz 3 Buchstabe b) bestimmt:

*„Absatz 2 findet keine Anwendung auf Laderäume und Ladetanks von Fahrzeugen, die kompatible Transporte durchführen. Der Frachtführer muss dies schriftlich nachweisen können. In diesem Fall muss in der Entladebescheinigung das Feld 6b) angekreuzt werden. Der Nachweis ist bis zur Entladung der kompatiblen Folgeladung an Bord mitzuführen.“*

Das heißt, Fahrzeuge, die kompatible Transporte durchführen, müssen zwar gereinigt werden (besenrein oder nach gelenzt bzw. vakuumrein). Sie müssen jedoch nicht gewaschen werden.

Bedingung: der Frachtführer muss schriftlich nachweisen können, dass er einen kompatiblen Transport durchführt. Dies geschieht in der Regel durch eine Bestätigung des Befrachters des auf den Transport folgenden nächsten Transportes.

Der Nachweis ist bis zur Entladung der kompatiblen Folgeladung an Bord mitzuführen.

### 4.2.3 Einträge in die Entladebescheinigung nach Anhang IV

Die Durchführung von kompatiblen Transporten ist in der Entladebescheinigung unter Teil I Abschnitt B Nummer 6 Buchstabe b zu quittieren. Dies dient der Umschlaganlage und dem Schiffsführer als Nachweis, dass sie von einer eventuellen Waschverpflichtung befreit sind.

Nummer 9 muss nicht ausgefüllt werden, die Nummern 7 und 8 hingegen schon.

## 4.3 Transporte, bei denen zum Zeitpunkt der Entladung noch nicht definitiv feststeht, dass eine kompatible Folgeladung erfolgt

### 4.3.1 Befreiung von der Waschverpflichtung gemäß Artikel 7.04 Absatz 3 Buchstabe c)

Artikel 7.04 Absatz 3 Buchstabe c) bestimmt:

*„Falls zum Zeitpunkt der Entladung die Folgeladung noch nicht bekannt ist, aber es sich voraussichtlich um eine kompatible Ladung handeln wird, kann die Anwendung von Absatz 2 hinausgeschoben werden. Der Befrachter (bei flüssiger Ladung) oder der Ladungsempfänger (bei trockener Ladung) muss vorläufig eine Annahmestelle für das Waschwasser bezeichnen, die in die Entladebescheinigung einzutragen ist. Zusätzlich muss in der Entladebescheinigung das Feld 6c) angekreuzt werden. Die Mengenangabe unter Nummer 9 entfällt.*

*Sofern vor Anlauf der in der Entladebescheinigung angegebenen Annahmestelle durch den Frachtführer nachweisbar feststeht, dass die Folgeladung kompatibel ist, muss dies in der Entladebescheinigung in Feld 13 angegeben werden. In diesem Fall braucht nicht gewaschen zu werden. Andernfalls gelten die Bestimmungen zum Waschen uneingeschränkt.“*

8

Das heißt, Fahrzeuge, bei denen nach der Entladung an der Umschlaganlage noch nicht feststeht, ob sie eine kompatible Folgeladung aufnehmen, dürfen bis zum Erreichen der vom Befrachter (bei Tankschiffen) / Ladungsempfänger (bei Trockengüterschiffen) zugewiesenen Waschwasserannahmestelle prüfen, ob eine kompatible Folgeladung möglich ist.

Sofern dies möglich ist, braucht das Fahrzeug nicht gewaschen zu werden. Der Anlauf der Waschwasserannahmestelle entfällt.

Andernfalls muss das Fahrzeug gemäß den Vorgaben des Artikels 7.02 in Verbindung mit Anhang III **CDNI** gewaschen und das Waschwasser an der zugewiesenen Annahmestelle abgegeben werden.

Bedingung: Der Frachtführer muss schriftlich nachweisen können, dass er einen kompatiblen Transport durchführt. Dies geschieht in der Regel durch eine Bestätigung des Befrachters des auf den Transport folgenden nächsten Transports.

Der Nachweis ist bis zur Entladung der kompatiblen Folgeladung an Bord mitzuführen.



### 4.3.2 Einträge in die Entladebescheinigung nach Anhang IV

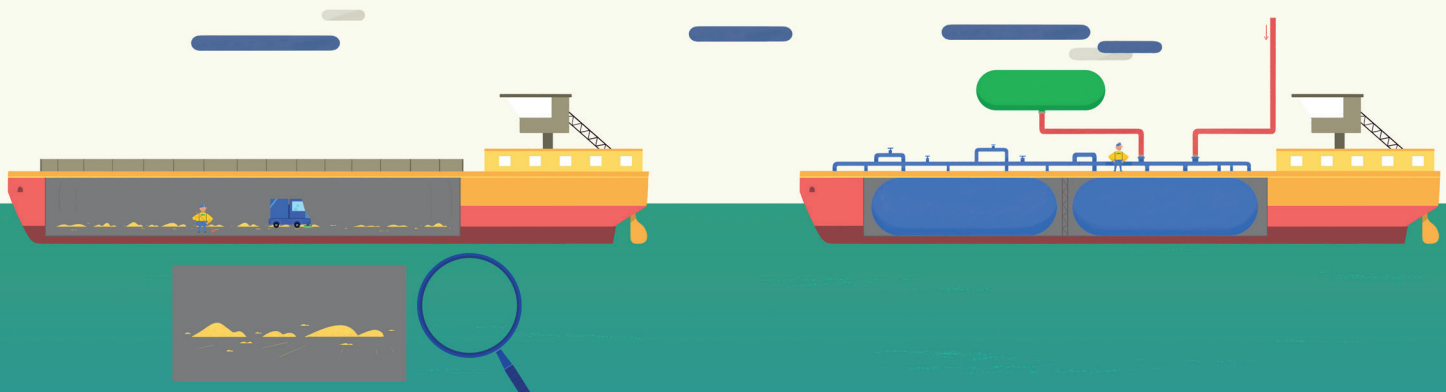
Folgende Einträge sind in der Entladebescheinigung vorzunehmen:

- a. vom Ladungsempfänger/der Umschlagsanlage: Nummer 6 Buchstabe c, Nummern 7 und 8, Nummer 9 mit Ausnahme der Mengenangabe,
- b. vom Schiffsführer: Nummer 13

Hinweise:



1. Bei der Tankschifffahrt muss der Befrachter die Waschwasserannahmestelle im Transportauftrag angeben. Die Umschlagsanlage braucht diese Angabe dann nur in die Entladebescheinigung zu übernehmen.
2. Die Pflichten, die mit Nummern 7 und 8 verbunden sind, obliegen der Umschlagsanlage.

Mit dieser Vorgehensweise weisen der Befrachter (Tankschiff) oder der Ladungsempfänger (Trockengüterschiff), der Betreiber der Umschlagsanlage und der Schiffsführer nach, dass sie auch in diesem Fall ihren Verpflichtungen aus dem **CDNI** nachgekommen sind.



#### 4.4 Gegenüberstellung von Einheits- und kompatiblen Transporten

Die beiden Ausnahmesituationen sind wie folgt gekennzeichnet:

<b>A) Einheitstransporte</b> Die neue Ladung erfordert keinerlei Reinigung, d.h.	<b>B) Kompatible Transporte</b> Die neue Ladung erfordert kein Waschen; d.h.	
Nachlenzen ist nicht erforderlich. Umschlagsrückstände müssen beseitigt werden.	<b>Tankschifffahrt</b> 	Ladetank muss nachgelenzt werden. Umschlagsrückstände müssen beseitigt werden.
Laderaum braucht nicht besenrein gestellt zu werden. Umschlagsrückstände müssen beseitigt werden.	<b>Trockengüter- schifffahrt</b> 	Laderaum muss besenrein gestellt werden. Umschlagsrückstände müssen beseitigt werden.

Nach dem Entladen muss Teil I der Entladebescheinigung vom Betreiber der Umschlagsanlage, / vom Ladungsempfänger und Teil 2 vom Schiffsführer ausgefüllt werden. Erst danach darf das Fahrzeug die Fahrt fortsetzen.

#### 4.5 Verwendung bestimmter Schiffstypen (Artikel 6.03 Absatz 7 in Verbindung mit Artikel 6.03 Absatz 1 und 4)

Bei (Transport-)Aufgaben, die mit spezialisierten Schiffen durchgeführt werden, entfällt die Verpflichtung zum Ausfüllen einer Entladebescheinigung. In diesen Fällen finden auch die Vorschriften zum Reinigen und zur Übernahme der Restladung (Artikel 6.03 Absatz 7) für diese Schiffe keine Anwendung – weil diese Maßnahmen aufgrund der transportierten Güter normalerweise nicht erforderlich sind. Umschlagsrückstände müssen immer entfernt werden (Artikel 6.03, Absatz 3).

Diese Ausnahmen gelten für Schiffe, die aufgrund ihrer Art und Bauweise geeignet sind und eingesetzt werden für

- a) den Transport von Containern,
- b) den Transport von beweglicher Ladung (ro-ro), von Stück- und Schwergut bzw. Großgeräten,
- c) die Lieferung von Treibstoffen, Trinkwasser und Bordvorräten an See- und Binnenschiffe (Bevorratungsschiffe),
- d) die Sammlung öl- und fetthaltiger Abfälle der See- und Binnenschiffe,
- e) den Transport von verflüssigten Gasen (ADN Typ G),
- f) den Transport von flüssigem Schwefel (bei 180 °C), Zementpulver, Flugasche und vergleichbaren Gütern, die als Schüttgut oder pumpbare Ladung befördert werden, wobei von einem ausschließlich für die betroffene Güterkategorie geeigneten System für Beladung, Entladung und Lagerung an Bord Gebrauch gemacht wird,
- g) den Transport von Sand, Kies oder Baggergut von der Baggerstelle zur Entladestelle, wenn das betroffene Fahrzeug ausschließlich für einen solchen Transport gebaut und eingerichtet ist,

sofern mit dem betreffenden Fahrzeug die genannten Güter oder Lasten auch tatsächlich ausschließlich befördert werden und als letzte Ladung befördert wurde.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf die Beförderung gemischter Ladungen mit solchen Schiffen.

Im Einzelfall kann die zuständige Behörde bei Vorlage vergleichbarer Voraussetzungen ein Fahrzeug im Rahmen der Durchführung von Sondertransporten von der Anwendung der Absätze 1 und 4 befreien. Der Nachweis dieser Befreiung ist an Bord des Fahrzeuges mitzuführen.

Diese Ausnahmen entbinden nicht davon, bei ausnahmsweise auftretenden Verunreinigungen die notwendigen Reinigungsmaßnahmen durchzuführen.

## Hinweise

1. Bei der Beendigung eines Einheitstransports muss der Schiffsführer darauf achten, dass

- a) im Falle trockener Ladung der Ladungsempfänger / der Betreiber der Umschlaganlage
- b) im Falle flüssiger Ladung der Befrachter / der Betreiber der Umschlaganlage

und ggf. die Waschwasserannahmestelle ihren jeweiligen Pflichten nach Artikel 7.04 und 7.05 bei sowie nach dem Entladen der letzten Ladung der Einheitsladung vollumfänglich nachkommt.

Wenn bei der Entladung eines Fahrzeugs nicht feststeht, ob die nachfolgende Ladung als Einheitstransport durchgeführt werden kann, muss das Reinigen des Fahrzeuges nach Artikel 7.04 erfolgen.

2. Beim Wechsel der Befrachter müssen die Parteien feststellen, ob das neue Ladungsgut als Einheits- oder kompatibler Transport gelten kann. Hilfsmittel hierfür können u. a. die Frachtpapiere, die Entladebescheinigung, die vierstellige Güternummer sein.

Der neue Befrachter sollte daher im Vorfeld mit dem Schiffsführer, Betreiber oder Schiffseigner Kontakt aufnehmen. In diesem Fall könnte auf ein ansonsten ggf. erforderliches Reinigen der Laderäume oder Ladetanks verzichtet werden.

Der Schiffsführer kann nicht aus eigener Kraft entscheiden, ob der nachfolgende Transport als Einheits- oder als kompatibler Transport durchgeführt werden kann oder nicht. Hier kommt es stets auf die Anforderungen des nachfolgenden Befrachters für den nachfolgenden Transport an.

3. Wenn der Schiffseigner oder der Frachtführer eines Fahrzeugs, das ursprünglich für einen Einheits- oder einen kompatiblen Transport eingeteilt war, umdisponiert und der Zustand „besenrein“ / „vakuumrein“ oder „nachgelentzt“ ggf. „gewaschen“, hergestellt werden muss, geht dies zu Lasten des Schiffseigners oder des Frachtführers.

## Über das CDNI

---

Das Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (**CDNI**) ist seit dem 1. November 2009 in Kraft. Es umfasst sechs Vertragsstaaten (Belgien, Deutschland, Frankreich, Luxemburg, Niederlande und Schweiz) und hat den Schutz der Umwelt und insbesondere der Gewässer zum Ziel. Es enthält dementsprechend Bestimmungen, die auf die Förderung der Abfallvermeidung, die Organisation der Abfallentsorgung über ein spezielles Netz von Annahmestellen entlang der Wasserstraßen, die Sicherstellung der Finanzierung dieser Initiativen auf internationaler Ebene unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips sowie eine Überwachung des Einleitungsverbots für die betreffenden Abfälle in Oberflächengewässer abzielen. Eine Änderung des Übereinkommens, die derzeit ratifiziert wird, hat die Annahme gasförmiger Rückstände flüssiger Ladung und damit den Schutz der Atmosphäre zum Gegenstand.

## FAQ

---

Die KVP begutachtet regelmäßig die Antworten der Arbeitsgruppe CDNI/G auf häufig gestellte Fragen (FAQ) und genehmigt deren Veröffentlichung auf der Website [www.cdni-iwt.org](http://www.cdni-iwt.org) in der Rubrik FAQ. Diese Antworten sollen die Anwendung des **CDNI** erleichtern und zu einer einheitlichen Auslegung beitragen.





.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

# CDNI

## Sekretariat CDNI

2, Place de la République - CS10023  
F-67082 Strasbourg Cedex  
FRANKREICH

Tel. : + 33 (0)3 88 52 96 42

Email: [secretariat@cdni-iwt.org](mailto:secretariat@cdni-iwt.org)

Web : <https://www.cdni-iwt.org/>

